



## Natur

# Strahlerverordnung

Sämtliche in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bewilligungspflicht

### **Art. 1**

Das Suchen und die Gewinnung von Kristallen und Mineralien ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Safiental nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Voraussetzungen

### **Art. 2**

Die Bewilligung wird auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand unter folgenden Bedingungen an Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, erteilt:

- Der Gesuchsteller hat den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von 2 Millionen Franken global für Personen- und Sachschaden zu erbringen.
- Der entsprechende Versicherungsausweis ist der Gemeinde abzugeben.
- Das Strahlen ist nur mit den normalen, zur Kristall- und Mineraliengewinnung gebräuchlichen Werkzeugen gestattet. Es sind dies:
  - Handfäustel, Spitzseisen, Meissel und Brecheisen (kleines Hebeisen).
  - Mit der Annahme der Bewilligung anerkennt der Strahler die mit dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.

Gültigkeit

### **Art. 3**

Die Bewilligung hat Gültigkeit für das Kalenderjahr. Sie ist nicht übertragbar.

lokale Verbote

### **Art. 4**

Die Ausscheidung von Schutzgebieten bleibt vorbehalten.

Verbotene Werkzeuge

### **Art. 5**

Die Verwendung von Bohr- und Abbaumaschinen, sowie der Gebrauch von Sprengstoff jeder Art ist verboten

Helikopter

### **Art. 6**

Flüge mit Helikopter in Zusammenhang mit Kristallsuchen sind verboten.

Sorgfaltspflicht und Haftung

**Art. 7**

Der Strahler hat jede Schadensstiftung zu vermeiden und seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahr besteht und im Wald-, Alp- und Weidegebiet keinerlei Schaden angerichtet wird. Der Strahler haftet für die verursachten Schäden.

Klufschutz

**Art. 8**

Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen aber diese noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit einem oder mehreren Werkzeugen, mindestens aber mit einem Meissel kennzeichnet.

Eine belegte Kluft darf durch keine andere Personen ausgebeutet werden. Auf diese Weise darf ein Strahler höchstens zwei Klüfte auf Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felspartien besetzen.

Besondere Funde

**Art. 9**

Besonders schöne Funde und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder den Kanton, gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers, zu beanspruchen. Art. 724 ZGB bleibt vorbehalten.

Aufsicht

**Art. 10**

Der Strahler hat die Bewilligung (für Tagespatente den abgestempelten Einzahlungsschein) als Ausweis bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen der Gemeinde sowie anderen Inhabern der Strahlerbewilligung vorzuweisen. Nebst der Strahlerbewilligung muss der Strahler auch einen gültigen Personalausweis mit sich führen.

Bewilligungsgebühren

**Art. 11**

Die Gebühren für die Bewilligung betragen:

a) Für Gemeindeeinwohner	CHF 150.00
b) Für Kantonsbürger und Schweizer mit Niederlassung im Kanton	CHF 300.00
c) Für Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassung (Ausländerausweis C)	CHF 400.00
d) Alle übrigen Ausländer	CHF 600.00
e) Tageskarten	CHF 25.00

Die Anzahl von Tageskarten ist auf 3 Tage im Jahr beschränkt und für in der Schweiz domizilierte Personen vorbehalten.

Anzeigepflicht

**Art. 12**

Übertretungen dieser Verordnung sind durch die Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

Strafbestimmungen

**Art. 13**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Kristalle und Mineralien, die unter Verletzung dieser Bestimmungen in Besitz genommen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde. Bei Übertretungen kann die Bewilligung entzogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff der kantonalen Strafprozessordnung.

Rechtsmittel

**Art. 14**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht Graubünden rekuriert werden.

Anwendung

**Art. 15**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Anwendung dieser Verordnung. Er bezeichnet die Aufsichtsorgane und die Ausgabestelle.

Inkrafttreten

**Art. 16**

Die Verordnung ist vom Gemeindevorstand am 22. August 2018 genehmigt worden und tritt auf den 01. September 2018 in Kraft.

Ort, Datum

Safien Platz, 22. August 2018

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber